

Statutenänderungsanträge

Art. 6 Zusatz, GL

Mitglieder anderer Mitgliedsparteien der ECOSY oder IUSY, welche sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten, erhalten die gleichen Mitgliedschaftsrechte wie Mitglieder der Juso Schweiz und können vom Mitgliederbeitrag befreit werden.

Begründung: Dies soll Mitglieder anderer Mitgliedsparteien der ECOSY und IUSY, die sich vorübergehend in der Schweiz aufhalten, bspw. für ein Auslandssemester, dazu motivieren sich in der Juso Schweiz zu engagieren.

Art. 12 neu, GL

Abs 9

Resolutionsentwürfe, Anträge und Kandidaturen werden mindestens 14 Tage vor der Jahresversammlung den Sektionen bekannt gemacht.

Begründung: Bisher war in den Statuten nur die Antragsfrist geregelt, nicht aber der Zeitpunkt der Kommunikation. Analog zur Regelung bei den Delegiertenversammlungen soll daher eine Frist von 14 Tagen vor der JV festgeschrieben werden.

Art. 20 Änderung, GL

- a) Die Geschäftsleitung besteht aus dem Präsidium, dem Zentralsekretariat und sieben frei gewählten Mitgliedern. Zwei der frei gewählten Mitglieder stellen das Vize-Präsidium der Juso. Jede Person verfügt über eine Stimme. Präsidium und Zentralsekretariat können zu keiner Zeit über eine Mehrheit der Stimmen verfügen.

Begründung: Die Arbeitsbelastung der Geschäftsleitungsmitglieder ist sehr hoch. Geplante Projekte können nicht in Angriff genommen werden, weil die Ressourcen fehlen. Eine zusätzliche Person in der GL dient ausserdem dazu, mehr Sektionen in die Arbeit der GL einzubinden.

Genauso ist die Arbeitsbelastung des Präsidiums enorm. Es können nicht alle Anfragen und Termine wahrgenommen werden. Ein Vize-Präsidium bietet die Möglichkeit die Juso offiziell an diversen Anlässen zu vertreten. Zudem kann die Juso mit einem Vize-Präsidium auch medial breiter abgestützt und die Präsenz in der Romandie verstärkt werden. Das Vize-Präsidium ist kein Gremium mit eigenständiger Entscheidkompetenz. Es soll in keinsten Weise Aufgaben der Geschäftsleitung übernehmen.

Art.20 Ergänzung, JUSO Stadt Bern

nach dem zweiten Satz: „Der/die PräsidentIn und die beiden Vize-PräsidentInnen dürfen nicht alle aus der selben Sprachregion kommen.“

Stellungnahme der GL: Annahme. Von dieser Regel sind wir implizit ausgegangen. Es spricht aber nichts gegen eine Verankerung in den Statuten.

Art. 10 Zusatz (bei Annahme der Änderungen unter Art. 20 a), GL

4. Das Präsidium *und* das Vize-Präsidium

Art. 12 Ergänzung (bei Annahme der Änderungen unter Art. 20 a), GL

8. g. des Vize-Präsidiums

Art. 18 Ergänzung (bei Annahme der Änderungen unter Art. 20 a), GL

7. b. ... und des Vize-Präsidiums